

99076009000000

Vorgesehen zum Löschen - Sterbegeld für Kriegsopfer

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/services/99076009000000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99076009000000
Leistungsbezeichnung I	Vorgesehen zum Löschen - Sterbegeld für Kriegsopfer
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Versorgungsbezüge, Beschädigte, Einkommensminderungen, Bestattung, Sterbegeld, Pflegezulage, Sterbemonat, Kriegsopfer
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Kriegsopferentschädigung (individuell, 076)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Hilfen für Geschädigte (1160200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	09.06.2017
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bvg/_37.html
Teaser	
Volltext	Stirbt ein Beschädigter, erhalten seine Angehörigen ein Sterbegeld. • Höhe: 3-fache Versorgungsbezüge, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zustanden Die Pflegezulage wird im Sterbemonat maximal nach der Stufe II (bis zu 521,00 Euro) geleistet. (ab 01.07.17: 531 Euro).
Erforderliche Unterlagen	• Sterbeurkunde • Nachweise zum Verwandtschaftsverhältnis (durch Stammbuch) Die zuständige Stelle kann bei Bedarf weitere Unterlagen von Ihnen fordern.
Voraussetzungen	Anspruchsberechtigt sind Angehörige, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Hierbei gilt folgende Rangfolge: 1. Ehegatte 2. Lebenspartner 3. Kinder 4. Eltern 5. Stiefeltern 6. Pflegeeltern 7. Enkel 8. Großeltern 9. Geschwister 10. Geschwisterkinder Hat der Verstorbene mit keiner dieser Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, wird das Sterbegeld in

Modul	Sachverhalt
	gleicher Rangfolge an denjenigen gezahlt, dessen Unterhalt der Verstorbene getragen hat. Sind keine Anspruchsberechtigten vorhanden, kann das Sterbegeld an denjenigen gezahlt werden, der die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen oder den Verstorbenen bis zu seinem Tod gepflegt hat.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Sie können das Sterbegeld bei der zuständigen Versorgungsbehörde beantragen. Sind Sie (etwa aus gesundheitlichen Gründen) nicht in der Lage, die zuständige Stelle aufzusuchen, senden Sie einen formlosen Antrag und legen die erforderlichen Unterlagen in Kopie bei.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Stirbt ein Beschädigter, erhalten seine Angehörigen ein Sterbegeld. • Höhe: 3-fache Versorgungsbezüge, die dem Verstorbenen im Sterbemonat zustanden Die Pflegezulage wird im Sterbemonat maximal nach der Stufe II (bis zu 521,00 Euro) geleistet. (ab 01.07.17: 531 Euro)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Antragsformulare erhalten Sie von der zuständigen Stelle.
Ursprungsportal	